

Leitfaden  
zu den  
Kooperationsmodellen  
zwischen  
Realschule  
und  
Hauptschule

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1. <u>Wie ist die Ausgangssituation?</u></b>	
1.1 Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 zwischen CSU und FDP	4
1.2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. März 2009	4
<b>2. <u>Unsere Standpunkte rund um das Kooperationsmodell</u></b>	
2.1 Bringt der Modellversuch einen Gewinn für unsere Kinder?	8
2.2 Wird durch den Modellversuch ein „Ausdünnen“ der Hauptschulen verhindert?	8
2.3 Soll man zur besseren Förderung die Kinder in allen Fächern gemeinsam unterrichten?	9
2.4 Kann man auch in einzelnen Fächern den Realschulabschluss erreichen?	9
2.5 Gibt es die Möglichkeit, die Realschulprüfung auch für Hauptschüler zu erreichen?	9
2.6 Ist der M-Zug an der Hauptschule überhaupt noch sinnvoll?	9
<b>3. <u>Welche Mitbestimmungsrechte hat der Elternbeirat?</u></b>	
3.1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	10
3.2 Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO)	11
3.3 Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 zwischen CSU und FDP	12
3.4 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.März 2009	12
<b>4. <u>Berechtigte Fragen des Elternbeirates zur Entscheidungshilfe</u></b>	<b>12</b>
<b>5. <u>Wichtige Begriffe</u></b>	<b>13</b>
<b>6. <u>Anmerkungen zum Antragsverfahren</u></b>	<b>13</b>

## Vorwort



Ingrid Ritt



Wilfried Hamm

**Hauptschulen und Realschulen bleiben eigenständige Schularten, die gemäß ihrem Bildungsauftrag Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungspotenzialen ansprechen.**

**Wir legen größten Wert darauf, dass bei entsprechenden Kooperationsmodellen nach wie vor von Modellen gesprochen wird und nicht von Kooperationsschulen.**

**Die obersten Prüfkriterien bei der Auswahl der Modellvorhaben sind für uns die zu erwartende Weiterentwicklung von Realschule und Hauptschule sowie ein Mehrwert auch für die Realschüler/innen.**

**Den Anträgen zu den Kooperationsmodellen sind eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Aufstellung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften der beteiligten Schulen, Schulaufwandsträger und der Elternbeiräte! sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der Ausschreibungsbedingungen beizufügen. Liebe Eltern, liebe Elternbeiräte unserer Realschulen! Bitte informieren Sie sich genau, was sie unterschreiben. Wenn ein Realschüler/in wegen zu geringer Schülerzahl z. B. nicht mehr den mathematischen Zweig oder Französisch wählen könnte, wäre das eine fatale Folge des Kooperationsmodells. Denn üblicherweise ist die Dreizügigkeit einer Realschule notwendig und jetzt genügt eine gesicherte Zweizügigkeit. Nur, in der 7. Jahrgangsstufe setzen die Wahlpflichtfächer der Realschule ein und wenn wir schon wohnortnah bleiben wollen, wollen wir auch alle Wahlpflichtfächergruppen einer bayerischen Realschule gewährleistet haben.**

**Straubing, im April 2009**

**Ingrid Ritt  
Landesvorsitzende**

**Wilfried Hamm  
2. Vorsitzender**

## **1. Wie ist die Ausgangssituation?**

### **1.1. Koalitionsvertrag (Auszug Seite 16)**

#### ***Schulversuch Kooperationsmodell***

*Wir werden (in jedem Regierungsbezirk) Modelle einer Kooperation von Haupt- und Realschule erproben. Dabei bleiben Haupt- und Realschule als eigenständige Schularten erhalten. Die Einrichtung des Schulversuchs erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird diese Kooperationsmodelle genehmigen und wissenschaftlich begleiten. Dabei sollen solche Modelle Vorrang haben, die als Ganztagschule geführt werden und mehr Sport, Kunst und andere Wahlfächer anbieten.*

### **1.2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.März 2009**

#### *1. Ausgangslage*

*Hauptschulen und Realschulen sind eigenständige Schularten, die gemäß ihrem jeweiligen Bildungsauftrag Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungspotenzialen ansprechen. Kooperationen zwischen den genannten Schularten finden bereits jetzt an einer Reihe von Standorten statt und erstrecken sich vorwiegend auf schulorganisatorische Bereiche wie Mittagsbetreuung oder die Nutzung von schulischer Infrastruktur, wie z. B. Sportanlagen.*

*Die Zusammenarbeit zwischen Schulen beider Schularten kann im Interesse der jeweiligen Schülergruppen intensiviert werden. Hierzu sollen neue Kooperationsmodelle erprobt werden, die jedoch die Eigenständigkeit der Schularten Hauptschule und Realschule unberührt lassen. Voraussetzung ist jeweils das Einvernehmen der beiden Schulaufwandsträger (Kommune und Landkreis), der Schulen und der Elternvertretungen. Es sollen solche Modelle Vorrang haben, bei denen ein Ganztagsangebot besteht und bei denen zusätzliche Unterrichtsangebote in den Bereichen Sport und Kunst sowie im Wahlfachbereich ausgewiesen werden. Das heißt aber nicht, dass andere Schwerpunkte von vorneherein ausgeschlossen sind. Oberstes Prüfkriterium für die Auswahl der Modellvorhaben ist die zu erwartende Weiterentwicklung von Haupt- und Realschule.*

#### *2. Ziele*

*Konkrete Zielsetzung der geplanten Kooperationen zwischen Hauptschulen und Realschulen ist die Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems in folgenden Bereichen:*

- *Gezielte individuelle Förderung und Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten, die sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausrichtet.*
- *Erleichterung des Übertritts von der Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der Hauptschule in die Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Realschule durch von beiden Partnerschulen gestaltete Intensivierungskurse.*
- *Reduzierung der Übergänge von Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule nach Jahrgangsstufe 5 der Realschule.*
- *Systematische Vorbereitung der Realschülerinnen und Realschüler, die als Externe den qualifizierten Hauptschulabschluss anstreben.*
- *Stabilisierung schwächerer Realschülerinnen und Realschüler an den Realschulen.*
- *Erhöhung der Zahl der Realschulabschlüsse.*
- *Förderung schwächerer Hauptschülerinnen und Hauptschüler zur Sicherung der Ausbildungsreife.*
- *Senkung der Zahl der Schüler ohne Hauptschulabschluss.*
- *Ausbau qualitativ hochwertiger wohnortnaher Schulangebote in der Fläche; Ziel ist, mit zusätzlichen Instrumenten die Erreichbarkeit des Realschulabschlusses zu erhöhen.*
- *Berücksichtigung der besonderen Ausprägungen in Stadt und Land.*
- *Schaffung effizienter Strukturen, die zukunftsfähig und nachhaltig sind.*

### 3. Ausgestaltung

*Die Kooperationsmodelle zwischen Hauptschule und Realschule sollen zum Beginn des Schuljahrs 2009/2010 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahrs 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 26. Mai 2009 einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor. Dem Antrag sind eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften, (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen beizufügen.*

*Bereits vor Erscheinen dieser Bekanntmachung eingereichte Anträge müssen, wie angekündigt, im Lichte der Ausschreibungsbedingungen neu eingereicht werden. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, vor allem der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.*

*Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich erwünscht und werden ergebnisoffen geprüft.*

*Es ist angestrebt, Schulen aller Regierungsbezirke zu berücksichtigen. Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Verlagerungen/Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit.*

#### *4. Rahmenbedingungen*

*Die einzubringenden Kooperationsmodelle müssen sich dabei an folgenden grundlegenden Rahmenbedingungen orientieren:*

##### *a) Anforderungen an die Schulen*

*Die Partner liegen in räumlicher Nähe und müssen mindestens zweizügig sein. Es können auch Hauptschulverbünde teilnehmen. Modelle, die einen Ganztagszug führen, werden bevorzugt behandelt. Die Einrichtung der Kooperationsmodelle erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern.*

*Soweit die Durchführung des Kooperationsmodells mit einer noch zu gründenden Realschule angestrebt wird, ist der zuständige Ministerialbeauftragte für die Realschulen hinzuzuziehen. Dieser prüft das Kooperationsmodell und stellt gegebenenfalls das Einvernehmen für die Realschulseite her. Er kann die Aufgabe an eine Realschule in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen.*

##### *b) Anforderungen an das Kooperationsmodell*

- Das Kooperationsmodell muss der Verwirklichung der genannten Ziele dienen. Dabei muss die Eigenständigkeit der beiden Schulen/Schularten gewahrt bleiben. Jede Schülerin und jeder Schüler muss - auch im Rahmen der Kooperation - wissen, welcher Schulart und Schule sie/er angehört.*
- Ein wechselseitiger Pflichtunterricht ist nicht Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen. Im Rahmen der Förder- und Intensivierungsangebote zur Ergänzung des Unterrichts in den Pflichtfächern sowie in den Wahlangeboten ist jedoch wechselseitiger Unterricht ausdrücklich erwünscht.*
- Intensivierungskurse in den Kernfächern und weitere Angebote wie z.B. im musischen Bereich, Sport, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Praxismaßnahmen entsprechend dem üblichen Ganztagsprogramm.*

- *Außerunterrichtliche Zusammenarbeit, Zusammenarbeit bei der Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen und im sonstigen Schulleben.*
- *Für Gastschulverhältnisse und Fragen der Schülerbeförderungen gelten die bestehenden rechtlichen Bestimmungen.*

### 5. Qualitätssicherung

*Die Ausschreibungsbedingungen geben den Schulen keine festen Kooperationsstrukturen vor, sondern lassen den Partnerschulen Freiraum, im vorgegebenen Rahmen und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort individuell Modelle für eine Kooperation zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Die einzelnen Kooperationsmodelle werden wissenschaftlich vom ISB unter Einbeziehung externer Expertise begleitet.*

*Daneben wird ein Beirat benannt. Dieser hat die wesentliche Aufgabe, aus den in der Praxis erprobten Modellen diejenigen auszuwählen, die sich im Sinne von Best-Practice-Modellen am besten bewährt haben und für die Schüler die nachhaltigsten Vorteile erbracht haben. Diese Modelle sollen dann ggf. freigegeben werden für eine allgemeine Umsetzung und können auch als Leitbilder dienen für Kooperationen zwischen Hauptschulen und anderen Schularten.*

### 6. Ausstattung des Kooperationsmodells

*Die Kooperationsmodelle werden mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln umgesetzt. Die **Intensivierungskurse der Jahrgangsstufen 5 bis 9** werden im Rahmen der zusätzlichen Angebote der Ganztagsklassen für diese angeboten und aus den hierfür vorgesehenen Stellen und Mitteln finanziert (für jede gebundene Ganztagsklasse an Hauptschulen werden zwölf Lehrerstunden und 6000 € bereit gestellt, für offene Ganztagsklassen der finanzielle Gegenwert. Für jede gebundene Ganztagsklasse an Realschulen werden acht Lehrerstunden und 6000 € gewährt, für offene Ganztagsklassen der finanzielle Gegenwert.) Soweit die Partner-Hauptschule keinen **Förderlehrer** hat, können - im Rahmen des Modellversuchs - unter der üblichen Anrechnung auf den Lehrerstundenbedarf Förderlehrerstunden zugeteilt werden. Zusätzlich erhalten die Partnerschulen im Modellversuch je zwei **Anrechnungsstunden** für die Vorbereitung und Organisation des Kooperationsmodells.*

## **2. Unsere Standpunkte rund um das Kooperationsmodell**

### **2.1. Bringt der Modellversuch einen Gewinn für unsere Kinder?**

Insbesondere die geplanten Intensivierungsangebote (Förderangebote) an der Hauptschule bzw. an der Realschule haben für die Schülerinnen und Schüler beider Schularten großen Wert (Ausgleich von Defiziten, Aufstiegsförderung in den 5. Klassen, Hilfe für Qualiabschluss in Jgst. 9). Entscheidend ist der zusätzliche Gewinn für die Schüler. Die Stärkung der Hauptschule erfolgt z. B. durch das Modul 9 +2. Dieses Modell führt in zwei Jahren, nach dem Quali, zum M-Abschluss an der Hauptschule. Dazu gibt es bereits ein sehr erfolgreiches Beispiel in Rosenheim. Mit dem Kooperationsmodell kann es besser gelingen, Eltern zu überzeugen, ihr Kind nach dem Angebot der Hauptschule zu fördern. Durch die intensivere Förderung und das Klassenleiterprinzip bietet die Hauptschule eine attraktive Alternative, über die man gemeinsam berät.

### **2.2. Wird durch den Modellversuch ein „Ausdünnen“ der Hauptschulen verhindert?**

Gerade das Konzept HS 9+2 hilft dabei, die Hauptschule zu stärken, weil die Schüler eine spätere Möglichkeit haben, den M-Abschluss zu erwerben. Sie bleiben bis zur 9. bzw. 11. Klasse an der heimatnahen Hauptschule. Die Übergänge zur Realschule für „Spätentwickler“ werden erleichtert. Somit wird der Druck des vorzeitigen Wechsels für die Kinder, aber auch für die Eltern geringer. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule werden gestärkt. Das Kooperationsmodell muss so angelegt sein, dass es einen Mehrwert für Schüler bringt und ggf. durch eine Neugründung das wohnortnahe Bildungsangebot verbessert. Verschweigen darf man jedoch nicht, dass die Zweizügigkeit der Hauptschule auf Grund eines gebundenen Ganztagszuges Voraussetzung ist. Somit werden die einzügigen Hauptschulen noch weiter an Attraktivität verlieren. Es geht dabei ja nicht primär um die Erhaltung der wohnortnahen Schule, sondern um einen pädagogischen Mehrwert für die Kinder. Dem muss sich auch die

**Hauptschule durch schulartinterne Kooperation und ggf. sinnvoller Zusammenlegung von Hauptschulstandorten stellen.**

**2.3. Soll man zur besseren Förderung die Kinder in allen Fächern gemeinsam unterrichten?**

Selbst in Gemeinschafts-/Gesamtschulen wird wegen der erforderlichen Leistungsdifferenzierung in den Kernfächern getrennt unterrichtet. Der Lernfortschritt der Realschüler und auch der Hauptschüler ist in Gesamtschulen nicht gegeben. Prof. Dr. Olaf Köller, Direktor des Institutes für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), der ein eiserner Befürworter der Gesamtschulen war, schreibt im MPIB Bildungsbericht 2008: „Die nationalen und internationalen Schulleistungsstudien der letzten Jahre haben gezeigt, dass Schüler an integrierten Gesamtschulen im Vergleich zu Schülern im dreigliedrigen Schulsystem keine Vorteile erreichen.“ Das heißt, dass das dreigliedrige Schulsystem mit jeder seiner eigenständigen Schularten die eindeutig bessere Variante darstellt.

**2.4. Kann man auch in einzelnen Fächern den Realschulabschluss erreichen?**

Die Realschule hat ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das fächerübergreifend funktioniert und nicht in Bruchstücken zu haben ist. Allgemeinbildung an der Realschule und die Spezifik der Wahlpflichtfächergruppen sind nicht teilbar. Auch schulorganisatorische Gründe sprechen dagegen. Man könnte für Realschüler das Abitur in bestimmten Fächern fordern. Aber jede Schulart hat ihren eigenen dazugehörigen Schulabschluss, den es nur an der jeweiligen Schulart zu erreichen gibt.

**2.5. Gibt es die Möglichkeit, die Realschulprüfung auch für Hauptschüler anzubieten?**

Eine externe Prüfung (Besondere Prüfung) ist jetzt bereits möglich. Den Realschulabschluss gibt es nur an der Realschule!

## 2.6. Ist der M-Zug an der Hauptschule überhaupt noch sinnvoll?

Ehrlich und realistisch betrachtet kann nicht jeder bayerische Schüler auch bei bester Förderung den Realschulabschluss erreichen. Der Schüler mit einem sehr guten M-Abschluss hat mitunter bessere Chancen, als ein Schüler mit schlechtem Realschulabschluss. Die bayerische Wirtschaft bietet zu einem erheblichen Teil Ausbildungsplätze für Hauptschulabsolventen (vor allem mit qualifizierendem Hauptschulabschluss) an (BMW oder Audi je nach Ausbildungsbereich ein Drittel bis über 50 %, das Handwerk per se).

## 3. Welche Mitbestimmungsrechte hat der Elternbeirat?

### 3.1. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

#### Art. 65

##### *Bedeutung und Aufgaben*

(1) <sup>1</sup> Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. <sup>2</sup> Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. <sup>3</sup> Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,

9. *im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,*
10. *bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,*
11. *bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,*
12. *bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken.*
13. *das **Einvernehmen** bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der **Einführung von Schulversuchen** und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.*

<sup>4</sup> *Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.*

*(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung wahr.*

### **3.2. Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO)**

#### **§ 20**

##### **Geschäftsgang**

*(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.*

*(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.*

*(3) <sup>1</sup> Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. <sup>2</sup> Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. <sup>3</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufwandsträgers müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.*

*(4) <sup>1</sup> Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsikikursen sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. <sup>2</sup> Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 44 Abs. 2 bleiben unberührt.*

(5) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **3.3. Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 zwischen CSU und FDP (Auszug S. 16)**

*Die Einrichtung des Schulversuchs erfolgt **im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern.***

### **3.4. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.März 2009 Az.: S 1-5 S 7641-4.26 059**

*Die Partner liegen in räumlicher Nähe und müssen mindestens zweizügig sein. Es können auch Hauptschulverbände teilnehmen. Modelle, die einen Ganztagszug führen, werden bevorzugt behandelt. Die Einrichtung der Kooperationsmodelle erfolgt **im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern.***

## **4. Berechtigte Fragen des Elternbeirates zur Entscheidungshilfe**

**Liegen die Partnerschulen in räumlicher Nähe?**

**Sind die Partnerschulen zweizügig?**

**Welche Nachweise zur gesicherten Zweizügigkeit werden vorgelegt?**

**Hat eine Partnerschule einen Ganztageszug?**

**Welche Ziele sollen im Antrag definiert werden?**

**Welche konkret geplanten Maßnahmen sollen im Antrag aufgeführt werden?**

**Welche „aussagekräftigen“ Unterlagen werden ergänzend vorgelegt?**

**Hat der Schulaufwandsträger die Kosten berechnet und berücksichtigt?**

**Gibt es individuelle Vorschläge und Anregungen zur Ausgestaltung?**

**Mit welcher Veränderung der „Schülerströme“ ist zu rechnen?**

**Wie ist der Lehrereinsatz geplant?**

**Soll eine Realschule neugegründet werden?**

**Können alle Wahlpflichtfächergruppen angeboten werden?**

## **5. Wichtige Begriffe – und unsere Meinung dazu**

### **Im Einvernehmen**

Im Verwaltungsrecht bedeutet Einvernehmen, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss.

### **Wohnortnahe Schule**

Dies über Schulwege zu definieren, die ausschließlich eine Erreichbarkeit zu Fuß ermöglichen, wäre wünschenswert. Unter Berücksichtigung aller sachlichen und ehrlichen Argumente muss man wohl eher den Ansatz der Erreichbarkeit über öffentliche Verkehrsmittel in einem vertretbaren Zeitraum ansetzen. Dieser sollte 30 Minuten Fahrtzeit möglichst nicht überschreiten.

## **6. Anmerkungen zum Antragsverfahren**

Die Komplexität und das erforderliche Einvernehmen aller beteiligten Schulen, Schulaufwandsträger sowie Elternbeiräte bedingen eine für alle Beteiligten geltende umfassende Information und die Möglichkeit den Antrag inhaltlich zu gestalten.

Eine Sitzung des Elternbeirates mit allen Beteiligten erscheint dazu eine sinnvolle Möglichkeit. Bei Bedarf nimmt der Landesverband gerne beratend an diesen Sitzungen teil, soweit dies terminlich vereinbar ist.

Alle Beteiligten sollten nicht zuletzt im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit einen Abdruck des Antrages erhalten.

Prüfen Sie gewissenhaft und mit strengem Maßstab die geplanten Kooperationsmodelle. Wir sind nicht dagegen, aber es muss ein Mehrwert bzw. ein Gewinn für alle Schüler/innen dabei herauskommen!